

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b7d3dd0e-db6b-306e-9646-06919ddd0a3b>

Bibliografie	
Titel	Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV)
Amtliche Abkürzung	StrlSchV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	751-24-2

§ 12 StrlSchV - Genehmigungsbedürftige grenzüberschreitende Verbringung

(1) Einer Genehmigung bedarf, wer hochradioaktive Strahlenquellen nicht nur vorübergehend zur eigenen Nutzung im Rahmen eines genehmigten Umgangs aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt, wenn

1. deren Aktivität jeweils das Zehnfache des Wertes für hochradioaktive Strahlenquellen der [Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 4](#) beträgt oder überschreitet,
2. sie ebenso wie ihre Schutzbehälter oder Aufbewahrungsbehältnisse keine Kennzeichnung nach [§ 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1](#) und [§ 92 Absatz 1 Satz 2](#) aufweisen oder
3. ihnen keine Dokumentation nach [§ 94 Absatz 3](#) beigelegt ist.

(2) Einer Genehmigung bedarf, wer folgende radioaktive Stoffe nicht nur vorübergehend zur eigenen Nutzung im Rahmen eines genehmigten Umgangs aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung in einen Staat verbringt, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist:

1. hochradioaktive Strahlenquellen,
 - a) deren Aktivität jeweils das Zehnfache des Wertes für hochradioaktive Strahlenquellen der [Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 4](#) beträgt oder überschreitet,
 - b) die ebenso wie ihre Schutzbehälter oder Aufbewahrungsbehältnisse keine Kennzeichnung nach [§ 92 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1](#) und [§ 92 Absatz 1 Satz 2](#) aufweisen oder
 - c) denen keine Dokumentation nach [§ 94 Absatz 3](#) beigelegt ist,

oder

2. sonstige radioaktive Stoffe nach § 3 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes oder Kernbrennstoffe nach § 3 Absatz 3 des Strahlenschutzgesetzes, deren Aktivität je Versandstück das 10⁸fache der Freigrenzen der [Anlage 4 Tabelle 1](#)

[Spalte 2](#) beträgt oder überschreitet.

